

Dr. iur. Felix Droysen

**Die §§ 74, 75 des
Handelsgesetzbuchs**

vom 10. Mai 1897

**Ein Beitrag zur Lehre von
der Konkurrenzklauseel der
Handlungs-Gehilfen und
-Lehrlinge**



Berlin 1908.
J. Guttentag,
Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Inhalt.

	Seite.
Einleitung:	
Geschichtlicher Überblick (Die kaufmännische Hilfstätigkeit im römischen Recht und im deut- schen Recht vor Einführung der Gewerbefreiheit.)	7
I. Beurteilung der Konkurrenzklauseln bis zur Einführung des neuen H. G. B.	11
II. Entstehungsgeschichte der jetzt über die Konkurrenz- klausel geltenden Vorschriften	15
III. Inhalt und Wesen der Konkurrenzklausel	25
IV. Die gesetzlichen Vorschriften über die Konkurrenz- klausel im Einzelnen und ihre Auslegung	32
A. Voraussetzungen der verbindlichen Konkurrenz- klausel (Ermäßigungsrecht des Richters) .	32
B. Nichtigkeit der Konkurrenzklausel infolge Minder- jährigkeit des Gehilfen	47
C. Voraussetzung der Geltendmachung von An- sprüchen des Prinzipals aus der Konkurrenz- klausel	54
D. Zuwiderhandlungen gegen die Konkurrenzklausel seitens des Handlungsgehilfen und deren Folgen	74
V. Existenzberechtigung der Konkurrenzklausel und Ab- änderungsvorschläge in Beziehung auf die für sie be- stehenden gesetzlichen Vorschriften	88

Literatur.

- Bolze, Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen (cit. Bolze).
Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, VI. Aufl. Stuttgart 1903.
Deutsche Juristenzeitung, hrsg. von Laband, Stenglein und Staub.
Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897,
1 Band. Mannheim 1899.
Entscheidungen d. Reichsgerichts in Zivilsachen, Leipz. (cit. R. G. E.).
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, Stuttgart (cit.
R. O. H. G. E.).
Fuld, Das Recht der Handelsgehilfen, Hannover 1897.
Fuld, Zur Regelung der Konkurrenzklause, in Gruchots Bei-
trägen Bd. XLI, S. 567 ff.
Gareis, Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, 3. A. Münch. 1905.
Goldmann, Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. 1 Bd.
Berlin 1901.
Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Stuttg.
(cit. Z. H. R.).
Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, Berlin.
Hahn-Mugdan, Die gesamten Materialien zu den Reichsjustiz-
gesetzen, VI. Bd. Materialien zum Handelsgesetzbuch,
Berlin 1897 (cit. Hahn-Mugdan).
Handel und Gewerbe, Zeitschrift für die zur Vertretung von Handel
und Gewerbe gesetzlich berufenen Körperschaften, im
Auftrage des deutschen Handelstages hrsg. v. Dr. Soetbeer.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 4. 2. A. Jena 1900.
Holdheim, Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Steuer-
und Stempelfragen; neue Folge der Monats- bzw.
Wochenschrift für Aktienrecht, Berlin.
Horowitz, Das Recht der Handlungsgehilfen und Handlungs-
lehrlinge. II. Aufl. 1905.
Juristische Wochenschrift. Organ des deutsch. Anwaltsvereins, Berl.
Kohler, Gesammelte Abhandlungen aus dem gemeinen und
französischen Zivilrecht, Mannheim 1883.
Koslowski, Die Konkurrenzklause der Handlungs-Gehilfen
(Schriften des deutsch-nationalen Handlungsgehilfen-
Verbandes, Band 32), Hamburg 1906.
Lehmann-Ring, Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich.
1 Band. Berlin 1902.

- Lemberg, Vertragsmäßige Beschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit, Breslau 1888.
- Litthauer, Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. 12. Aufl. Berlin 1901.
- Litthauer-Mosse, Handelsgesetzbuch, 13. Aufl., Berlin 1905.
- Makower, Handelsgesetzbuch mit Kommentar, Bd. 1. 13. Aufl. Berlin 1906.
- Moses, Das Recht der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge nach neuem Handelsgesetzbuch, Breslau 1897.
- Mugdan-Falkmann, Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, Leipzig (cit. O. L. G. E.).
- Pappenheim, zu Art. 1 Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 in Gruchots Beiträgen, Bd. XLII, Seite 309 ff.
- Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, Bd. 1, 3. Aufl., Berlin 1903.
- Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand, Hannover-Reinshagen, Die Konkurrenzklausel des Handlungsgehilfen, Leipzig 1903.
- Renger, Die Beurteilung von Konkurrenzklauseln unterm Recht der §§ 74, 75 des H. G. B. vom 10. Mai 1897, Borna-Leipzig 1903.
- Ritter, Die Konkurrenzklausel im neuen Recht i. Deutsche Juristenzeitung, VII. Jahrg., Nr. 15, S. 349 ff.
- Roßner, Die Konkurrenzklausel des Handlungsgehilfen, Borna-Leipzig 1905.
- Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß, Leipzig.
- Seuffert, Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe in den Deutschen Staaten, München-Leipzig.
- Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 1. Bd., 8. Aufl., Berlin 1906.
- Staub, Das Recht der Handlungsgehilfen in der Zeit vom 1. Januar 1898 bis 1. Januar 1900 i. Deutsche Juristenzeitung, II. Jahrg., Nr. 17, S. 333 ff.
- Steiner, Die Konkurrenzklausel nach dem neuen Handelsgesetzbuch, Stuttgart (1898),
- Striethorst, Archiv für Rechtsfälle, die zur Entscheidung des Königl. Obertribunals gelangt sind, Berlin (cit. Striethorst).
-

Einleitung.

Geschichtlicher Überblick.

(Die kaufmännische Hilfstätigkeit im römischen Recht und im deutschen Recht vor Einführung der Gewerbefreiheit.)

Das Institut der Konkurrenzklausei, das den Gegenstand der vorliegenden Abhandlung bildet, blickt auf keine lange Vergangenheit zurück.

Das römische Recht kannte keine derartigen vertraglichen Konkurrenzbeschränkungen: Die Angestellten des römischen Kaufmanns waren durchweg Sklaven und Haussöhne, die als solche unfrei und somit nicht in der Lage waren, über ihre Tätigkeit frei zu verfügen, indem sie eigenmächtig etwa in andere Dienste traten oder eine selbständige handelsgewerbliche Tätigkeit begannen. Das war unvereinbar mit dem Begriff der potestas dominica, die der Herr über den servus ausübte und der patria potestas, unter der der filiusfamilias stand.

Diese Gewaltverhältnisse konnten zwar durch die verschiedenen Arten der manumissio beim Sklaven und durch die emancipatio bei dem Hauskinde beendet werden, und damit wurde allerdings der bisher unselbständige Angestellte in die Lage versetzt, nach eigenem Willen Handel zu treiben, auch der Eröffnung eines Konkurrenzbetriebes seinem früheren Geschäftsherren gegenüber stand nichts im Wege.¹⁾ Doch lag

¹⁾ vgl. l. 18. Dig. XXXVII. 14: Quaero, an libertus prohiberi potest a patrono in eadem colonia in qua ipse ne-

es ja völlig in der Macht des Herrn bezw. des paterfamilias, von dem Rechte der Gewaltentlassung Gebrauch zu machen oder nicht.

In gleicher Weise war im älteren deutschen Recht kein Bedürfnis für den Geschäftsherrn vorhanden, sich durch Vereinbarungen mit seinen Angestellten vor deren Konkurrenz zu schützen.

In Deutschland entwickelte sich ein eigentlicher Kaufmannsstand überhaupt erst im Anfang des zweiten Jahrtausends. Von Angestellten konnte jedoch für die nächsten Jahrhunderte in Anbetracht des geringen Umfanges und der niedrigen Stufe, auf welcher der Handel damals im allgemeinen stand, noch kaum die Rede sein: Wie der filiusfamilias im römischen Recht, so waren es auch hier meist Familienangehörige des Geschäftsinhabers, die mit der kaufmännischen Hilfstätigkeit betraut wurden. Nur die größeren Firmen beschäftigten wohl gelegentlich gegen Gehalt angestellte Handlungsdiener, jedoch auch nur in verschwindend geringer Zahl.

Mit zunehmender Bedeutung von Handel und Gewerbe bildete sich das Institut der Zünfte aus, innerhalb deren feststehende Statuten für die Gehilfen galten, die sie fast in die gleiche abhängige Stellung dem Prinzipal gegenüber brachten, welche die Lehrlinge einnahmen. Durch diese Statuten waren dem Dienstherrn die weitgehendsten Rechte eingeräumt, während die Gehilfen genau genommen nur Verpflichtungen der mannigfachsten Art auf sich zu nehmen hatten:

gotiatur idem genus negotii exercere. Scaevola respondit non posse prohiberi.

l. 2 Dig. XXXVII. 14: Liberti homines negotiatione licita prohiberi a patronis non debent.

Sie mußten sich für eine bestimmte, ein für allemal festgesetzte Reihe von Jahren ihrem Dienstherrn verpflichten; für diese Zeit waren sie unter allen Umständen gebunden, falls der Dienstherr nicht vorher das Dienstverhältnis aufhob (wozu er allerdings der Genehmigung des Zunftvorstandes bedurfte). Es war ihnen das Schlafen außerhalb des Hauses untersagt, der Besuch von Kneipen und berüchtigten Häusern, das Würfeln usw. Auch durften sie weder für eigene noch für Rechnung eines anderen Prinzipals Geschäfte betreiben.

Was den Gehilfen aber hinsichtlich der Ausübung seines Berufes in völlige Abhängigkeit brachte, war die Bestimmung, daß der Prinzipal einem anderen, einen Kommis niemals ausmieten und ihn auch nach Ablauf der Dienstzeit bei seinem bisherigen Prinzipal gegen dessen Willen nicht übernehmen durfte. Zudem war durch das Verbot der Koalition¹⁾ den Gehilfen die Möglichkeit genommen, durch einheitliches Vorgehen günstigere Statuten zu erzwingen.²⁾

Wollte der Gehilfe sich selbständig machen und in dem Gebiete seiner bisherigen Tätigkeit bleiben, so war er dabei allerdings nicht direkt von dem Willen seines bisherigen Dienstherrn abhängig; wohl aber bedurfte er dazu der Einwilligung der Zunft, zu der dieser ja auch gehören mußte und deren Mitglieder sich verständlicher Weise meist nicht abgeneigt zeigten, wenn es galt, die Gefahr neuer Konkurrenz zu verhüten.

¹⁾ „Jeglichen Aufflauffs, Versammlung oder heimlichen Konspiration, wodurch der Kauffmann in Last und Mühe möchte kommen.“

²⁾ Vgl. zu dem Gesagten: Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. IV. S. 985 ff. (Adler, Handlungsgehilfe.)

Auch das Konzessionssystem, demzufolge zum Betrieb eines Gewerbes nicht mehr die Zustimmung der betreffenden Zunft, sondern staatliche Genehmigung erforderlich war, bedeutete auf die Dauer keinen nennenswerten Fortschritt. Ein solcher war erst möglich nach Einführung der Gewerbefreiheit.
